

$$2X \varphi_{(x, s)}^{(2n+r)} + \frac{k_0}{2} + k_2 2^2 + \dots + k_{2r} 2^{2r} = 0$$

(54)

$$2X \varphi_{(x, p)}^{(2n+r)} + \frac{k_0}{2} + k_2 p^2 + \dots + k_{2r} p^{2r} = 0$$

Diese Gleichungen liefern eine eindeutige Lösung für die Werte der Koeffizienten $A_1 \dots A_p$, als Funktionen der k , deren Anzahl $r + 1$ ist. Führt man diese in Gleichung (52) ein, so erhält man die k Werte, die, in (54) eingeführt, die endgültigen Werte der $A_1 \dots A_p$ bestimmen.

Diese Aufgabe soll lediglich zeigen, wie die vorliegenden Entwicklungen sich praktisch verwerten lassen. Daher wurde auch der leichteren Durchführbarkeit halber davon abgesehen, für die einzelnen Abweichungen verschiedene Gewichte zu verwenden, was bei einer strengen Durchführung der Aufgabe erforderlich wäre¹⁾.

¹⁾ Auf die Bedeutung der Gewichte hat insbesondere *Graf* in Heft 1 (1904) der Versicherungswissenschaftlichen Mitteilungen des österreichisch-ungarischen Verbandes der Privatversicherungs-

§ 15. Die Gleichung (16) zeigt, dass bei Wiederholung des Verfahrens, indem man Z ebenso behandelt wie Y , immer wieder Resultate von der Form der Gleichung (16) erhalten werden, worin die Koeffizienten D_{λ}^s , nach s -maliger Iteration, analog aufgebaut sind wie die D_{λ} .

§ 16. In den vorausgehenden Untersuchungen wurden die Voraussetzungen auf ein möglichst geringes Ausmass eingeschränkt. Wesentlich ist nur die Forderung, dass die behandelten Funktionen endliche Differenzen besitzen, d. h. also, dass sie innerhalb des Intervalls keine unendlichen Sprünge machen. Die Behandlung der Aufgabe könnte noch in der Richtung eine Verallgemeinerung erfahren, dass man von der Bedingung der Homogenität, der Symmetrie und der Äquidistanz der gegebenen Funktionswerte absieht, wodurch natürlich die Durchführbarkeit der Aufgabe keinen Abbruch erlitte, wohl aber eine bedeutend höhere Komplikation der Formeln einträte.

anstellen unter „Eine vorteilhafte Methode zur Ausgleichung von Sterbe-Beobachtungen nach der Gompertz-Makehamschen Formel“ hingewiesen.

Die Verpflichtungen der schweizerischen Lebensversicherungsgesellschaften zur Hinterlage der Prämienreserve im Ausland.

Von Dr. Hans Koenig, Direktionsssekretär der schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt in Zürich.

Gegenüber den Lebensversicherungsgesellschaften besteht die vornehmste Pflicht der Staatsaufsicht darin, die Garantien zur Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen zu wahren, also vor allem die Deckungskapitalien in ihrem Bestande zu erhalten.

Der Staat kann diese Aufgabe verschiedentlich lösen. Einmal dadurch, dass er die Gesellschaften in ihrer gesamten Geschäftsführung einer intensiven technischen und finanziellen Beaufsichtigung unterstellt, sie aber im übrigen nicht beengt. Es ist dies im allgemeinen das System der schweizerischen Aufsichtsbehörde.

Der Staat kann aber auch neben der Beaufsichtigung noch direkte, reale Sicherstellung der gefährdeten Interessen verlangen. Auf diesem Boden stehen die deutsche, französische und italienische, sowie die im Entwurf liegende österreichische Aufsichtsgesetzgebung.

Uns interessieren hier vorwiegend die gesetzgeberischen Erlasse in *Deutschland* und *Frankreich*, da in diesen beiden Ländern die schweizerischen Gesellschaften zurzeit einer intensiven Staatsaufsicht unterstellt sind. Es werden deshalb eingehender nur die Bestimmungen des deutschen und französischen Aufsichtsgesetzes über die Privatversicherungsgesellschaften erörtert, während die *italienischen* Vorschriften und die Bestimmungen des *österreichischen* Entwurfes nur summarisch berührt werden. Sodann sind hier nur *die Verpflichtungen zur Hinterlage der Prämienreserve, der Umfang dieser Verpflichtungen* und die *Art und Weise der Durchführung, sowie deren Folgen* zu besprechen.

Als *ausser* den Rahmen unserer Betrachtung fallend erachten wir die Frage, in welchen *Werten* (Wertschriften, Hypotheken etc.) die Lebensversicherungsgesellschaften ihre Geldanlagen zu machen haben.

A. Die Vorschriften des deutschen Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901

I. Umfang der Verpflichtung zur Sicherstellung.

Die schweizerischen in Deutschland arbeitenden Lebensversicherungsgesellschaften sind verpflichtet

- a) zur Stellung einer angemessenen Sicherheit, sogenannte *Betriebskaution*¹⁾;
- b) zur Sicherstellung der *Prämienreserve* der in Deutschland abgeschlossenen Versicherungen²⁾.

Ad a. Die besondere *Kaution* dient zur Sicherung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Versicherungsunternehmung *im allgemeinen*³⁾. Die Höhe der Kaution wird je nach Umständen bestimmt. Die grössere Bewegungsfreiheit, die ausserdeutsche Versicherungsunternehmungen in ihrem Heimatlande geniessen, wirkt hier ungünstig mit, indem die Kaution höher bemessen wird. Da z. B. deutsche Gegenseitigkeitsanstalten die Verpflichtung zur Nachschusspflicht der Versicherten aus ihren Statuten nicht ausschliessen dürfen, musste eine schweizerische Gegenseitigkeitsanstalt, die eine Nachschusspflicht ihrer Mitglieder nicht kennt, um dieses Grundes willen eine höhere Betriebskaution als Aktiengesellschaften und Gegenseitigkeitsanstalten mit Nachschusspflicht stellen⁴⁾.

Ad b. Mit der Hinterlage der Prämienreserve wird die Sicherstellung der gegenüber den Versicherten übernommenen Verpflichtungen bezweckt. Die Prämienreserve muss hinterlegt werden für „*alle in Deutschland abgeschlossenen Versicherungen*“.

1. Welches sind nun die „in Deutschland abgeschlossenen Versicherungen“?

Solche sind alle Verträge, die mit in Deutschland domizilierten Personen von deutschen Bevollmächtigten der fremden Gesellschaft abgeschlossen werden. Dabei ist aber hervorzuheben, dass ein in Deutschland domizilierter Versicherter im Ausland (z. B. der Schweiz) mit einer in Deutschland konzessionierten fremden Gesellschaft keine Versicherung direkt abschliessen darf⁵⁾. Wenn also ein Schweizer, der in Deutschland wohnt, bei einem vorübergehenden Aufenthalt in der Schweiz z. B. mit der schweizerischen Lebensversiche-

rungs- und Rentenanstalt in Zürich eine Versicherung abschliesst, so muss diese Versicherung als deutsches Geschäft betrachtet und durch die deutsche Niederlassung abgeschlossen werden. Dies selbst dann, wenn die Prämien in der Schweiz bezahlt werden! Diese weitgehende Interpretation des Art. 87 des deutschen Versicherungsaufsichtsgesetzes ist durch Beschluss des Aufsichtsamtes vom 15. Juni 1906 festgelegt. Dass diese Interpretation lediglich darauf abstellt, solche Versicherungen dem deutschen Recht zu unterstellen und in Deutschland als depotpflichtig zu erklären, liegt auf der Hand.

2. Wann eine Versicherung in Deutschland abgeschlossen ist, oder sagen wir besser, abzuschliessen ist, kann ferner dann fraglich werden, wenn die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen wurde und der Versicherungsnehmer nicht ein und dieselbe Person sind und diese nicht beide in Deutschland ihren Wohnsitz haben.

Entscheidend für diese Frage muss sein, wer *Vertragspartei* ist. Vertragspartei ist, wer aus einem Vertrag verpflichtet und berechtigt ist, also der *Versicherungsnehmer*, er ist Antragsteller und Prämienzahler.

Wohnt der Versicherungsnehmer in Deutschland, die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen wird, aber in der Schweiz, so ist eine solche Versicherung konsequenterweise als deutsches Geschäft zu betrachten. Sind die Verhältnisse umgekehrt, so muss logischerweise eine Versicherung auf das Leben einer in Deutschland domizilierten Person, wenn der Versicherungsnehmer im Ausland wohnt, nicht unter das deutsche Gesetz fallen.

3. In Deutschland abgeschlossen sind aber auch die Verträge, die mit Personen geschlossen werden, die sich nur vorübergehend in Deutschland aufhalten, also dort kein Domizil haben, und ferner Verträge, die durch Korrespondenz von Deutschland aus oder nach Deutschland durch die dortige Niederlassung der ausserdeutschen Anstalt zum Abschluss gelangen (vergl. Dr. Alexander Katz in Ehrenzweigs Assekuranz-Jahrbuch, XXV, pag. 119).

4. Während bis jetzt nur von Versicherungen die Rede war, die neu abgeschlossen wurden, ist weiter zu prüfen, wie es zu halten ist bei bestehenden Versicherungen, die dadurch, dass der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz und damit zugleich den Erfüllungsort für seine Versicherung verändert,

- a) nach Deutschland einwandern (wenn man kurz so sagen darf),
- β) von Deutschland auswandern.

Über diese beiden Fragen lässt uns das Gesetz im Stich. Wir werden hierauf in anderm Zusammenhang

¹⁾ Art. 7, letztes Alinea, des D. V. A. G.

²⁾ Art. 90, 2 D. V. A. G.

³⁾ *Rehm*, Das Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen, pag. 56.

⁴⁾ Vergl. Veröffentlichungen des kaiserl. Aufsichtsamtes, II, pag. 117.

⁵⁾ Beschluss vom 15. Juni 1906. Veröffentlichungen des kaiserl. Aufsichtsamtes, V, p. 112.

zurückkommen und nachzuweisen versuchen, dass es nicht dem Willen des deutschen Gesetzgebers entsprechen kann, ausgewanderte Versicherungen stets weiter seiner Aufsicht zu unterstellen, eingewanderte Versicherungen aber völlig unbeachtet zu lassen.

II. Art und Weise der Hinterlegung.

Die zu hinterlegenden Werte sind derart sicherzustellen, dass über sie *ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht mehr verfügt werden kann*¹⁾.

Dies geschieht dadurch, dass Reichsschulden und Staatsschulden eines deutschen Bundesstaates, die in das Reichs- oder Staatsschuldbuch eingetragen werden können, mit dem Vermerk eingeschrieben werden, dass über die eingetragene Forderung nur mit Genehmigung des Aufsichtsamtes verfügt werden darf.

Unter der gleichen Bedingung müssen andere Wertpapiere bei der Reichsbank oder andern Hinterlegungsstellen, die Mündelvermögen in Verwahrung nehmen können, hinterlegt werden. Für Hypotheken, Grund- und Rentenschulden erfolgt die Sperrung durch Eintragung eines diesbezüglichen Vermerkes im Grundbuch. Die Grundbuchführer bereiten anfänglich Schwierigkeiten, die jetzt aber beseitigt sind.

Ferner wurde auch zugelassen, speziell ausländische Hypothekenbriefe mit der besondern Massgabe der Verfügungsbeschränkung bei einer öffentlichen Bank zu hinterlegen²⁾.

Bemerkenswert ist, dass der Staat für diese Hinterlegungen *keine Gebühren* von den Versicherungsgesellschaften fordert. Ausländische Wertpapiere sind sogar von dem sonst obligaten Reichsstempel befreit³⁾.

III. Zweck und Folgen der Hinterlegungen.

Durch die dergestalt erfolgte Hinterlegung der Betriebskaution und der Prämienreserve in Deutschland wird ein *öffentlich-rechtliches Kautionsverhältnis geschaffen*. Mit der Eintragung des Vermerks in das Staatsschuldbuch, das Grundbuch, oder auch nur durch die Aufnahme einer Bestimmung in der Hinterlagsurkunde, erwirbt das kaiserliche Aufsichtsamt ein Recht, *dass nämlich ohne seine Einwilligung über die betreffenden Werte nicht mehr verfügt werden kann*. Diese Werte sind somit völlig der Verfügungsgewalt der sie hinterlegenden Gesellschaften entzogen. Der gewollte Zweck, für die bei ausserdeutschen Versicherungsgesell-

schaften abgeschlossenen Versicherungen in Deutschland selbst eine reale Sicherheit zu haben, ist somit erreicht.

Das deutsche Gesetz begnügt sich aber nicht damit, in Deutschland eine effektive Sicherheit zu bestellen, es sorgt auch für die Möglichkeit der Realisierung der hinterlegten Werte, sobald dies notwendig erscheint. Das Aufsichtsamt kann gegebenenfalls die Art und Weise der Verwendung bestimmen. Gegenüber den Versicherten gipfelt der Schutz darin, dass den deutschen Versicherten im Konkurse der Lebensversicherungsgesellschaften eine bevorzugte Befriedigung aus der Prämienreserve zugesichert ist. Ihre Forderung in der Höhe der Prämienreserve geht den Forderungen aller übrigen Konkursgläubiger vor. Sie haben also eine bevorrechtete Stellung an erster Stelle. — Wir machen nun aber hier darauf aufmerksam, dass das Konkursprivileg in der Höhe der Prämienreserve nach dem Wortlaut des § 61 des deutschen Versicherungsaufsichtsgesetzes allgemein „den Versicherten“ zuerkannt wird.

Auf Grund dieser Bestimmung wäre also anzunehmen, dass bei Ausbruch eines Konkurses alle deutschen „Versicherten“ das Konkursprivileg beanspruchen können, somit nicht nur die, deren Versicherung in Deutschland abgeschlossen wurde, sondern auch solche, die während des Laufs der Versicherung in Deutschland eingewandert sind. Wenn aber für eingewanderte Versicherungen das Konkursprivileg beansprucht werden kann, muss die Prämienreserve für diese Versicherung vorhanden sein, sie muss folglich bereits früher deponiert worden sein. Diese Erwägungen führen somit zu dem Schluss, dass Versicherungen, die zwar nicht in Deutschland abgeschlossen wurden, später aber dadurch, dass der Versicherungsnehmer nach Deutschland übersiedelte, zum deutschen Geschäft gezählt werden müssen, somit depotpflichtig sind. Analog bei später in Deutschland bezahlten Renten.

Diese gleichen Erwägungen drängen zu der Konsequenz, dass „ausgewanderte Versicherungen“ vom deutschen Depot abgeschrieben werden müssen. Zieht ein Versicherungsnehmer, der in Deutschland mit einer schweizerischen Anstalt seine Versicherung abgeschlossen hat, aus Deutschland weg, z. B. nach der Schweiz, würde voraussichtlich bei Ausbruch eines Konkurses der deutsche Konkursverwalter die privilegierte Forderung des nun schweizerischen Versicherungsnehmers ablehnen, mit der Begründung, der Versicherte genieße nicht mehr deutschen Rechtsschutz, sondern schweizerischen und er solle seinen Anspruch in der Schweiz, am Sitz der Gesellschaft, geltend machen.

Wenn er somit *kein* Konkursprivileg mehr hat, ist auch in Deutschland keine Prämienreserve mehr nötig. Mit der Auswanderung wäre folglich die Prä-

¹⁾ Vergl. Veröffentlichungen des kaiserl. Aufsichtsamtes, II, pag. 124.

²⁾ Vergl. Veröffentlichungen des kaiserl. Aufsichtsamtes, V, pag. 100.

³⁾ Vergl. § 2 Reichsstempelgesetz vom 14. Juni 1900.

mienreserve für diese Versicherung vom deutschen Depot abzuschreiben.

Auf Grund dieser Ausführungen kommen wir dazu, das deutsche Gesetz dahin auszulegen, dass schweizerische Gesellschaften die Prämienreserve für von Deutschland auswandernde Versicherungen abziehen dürfen, für einwandernde Versicherungen hinzufügen müssen.

Dieser Satz steht nun allerdings nicht im Gesetz. Die logische Interpretation, die zugleich die Gesamtheit der Gesetzesbestimmungen berücksichtigt und von Sinn und Geist und Zweck der einschlägigen Normen ausgeht, muss zu diesem Resultate führen.

In der Literatur, sowie in der Praxis des kaiserlichen Aufsichtsamtes wurde diese Frage unseres Wissens noch nicht besprochen¹⁾. Möglich ist, dass die Aufsichtsbehörde, die eigentlich die *viva vox* des Gesetzes ist, diese Fragen anders entscheidet²⁾. Eine andere Lösung als die unsrige wird aber, wie wir noch sehen werden, internationale Rechtskonflikte heraufbeschwören.

Gegen unsere Auffassung spricht allerdings der Wortlaut des Gesetzes. Dieses stellt für die Depotpflicht in § 87 auf den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Versicherungsnehmers zur Zeit des Vertragsschlusses, in § 90 hingegen auf den Ort des Vertragsschlusses ab. Nach der letzteren Bestimmung müsste eine Versicherung, die bei Anlass einer Reise nach Deutschland von einer Person, die in der Schweiz domiziliert ist, mit dem dortigen Vertreter der schweizerischen Anstalt abgeschlossen würde, stetsfort die Prämienreserve deponiert werden, selbst dann, wenn die Prämien in der Schweiz bezahlt werden. Dadurch wird man dem Buchstaben des Gesetzes, nicht aber den Bedürfnissen und noch weniger den Verhältnissen gerecht. Auf diese Weise werden der Schweiz Werte entzogen, die nach der Natur der Dinge und der Lage der Verhältnisse in der Schweiz verbleiben sollten.

Eine Frage möchten wir noch streifen: wer eigentlich die Deponierung der Prämienreserve verlangen kann. Da im Konkurs dem einzelnen Versicherten ein Konkursprivileg in der Höhe der seiner Versicherung entsprechenden Prämienreserve gegeben wird, könnte

¹⁾ Vergl. seither publizierten Beschluss in den Veröffentlichungen des kaiserlichen Aufsichtsamtes, VI, Dezember 1907. Pag. 143 fg.

²⁾ Anmerkung: Es sei hier daran erinnert, dass bei Feststellung der Gebühren für die Aufsichtstätigkeit sich das Aufsichtsamt mehrfach zu dem Hinweis darauf veranlasst sah, dass Prämien aus im Inland (Deutschland) abgeschlossenen Lebensversicherungen, deren Inhaber erst nach dem Vertragsschluss ihren Wohnsitz nach dem Ausland (z. B. Schweiz) verlegt haben, *nicht abzugsfähig* sind, und dass als von den Bruttoprämien in Abzug zu bringende Überschüsse und Gewinnanteile nur die auf die inländischen Versicherungen entfallenden in Betracht kommen. — Vergl. „Zeitschrift für Versicherungswesen“, 1907, Nr. 40, pag. 473.

man versucht sein, anzunehmen, der Versicherte könnte die Deponierung verlangen. Dies trifft nicht zu, dieses Recht gehört einzig der Aufsichtsbehörde. Die Pflicht zur Deposition ist öffentlich-rechtlicher Natur. Die bevorzugte Konkursforderung ist ein Privileg, das dem Versicherten das öffentliche Recht besonders verleiht.

B. Die Vorschriften des französischen Aufsichtsgesetzes vom 17. März 1905 sowie der dazu gehörenden Dekrete.

I. Umfang der Verpflichtung zur Sicherstellung.

Schweizerische Lebensversicherungsgesellschaften, denen in Frankreich das „enregistrement“ verliehen worden ist, müssen leisten:

- a) eine „*réserve de garantie*“,
- b) die „*réserve mathématique*“,
- c) die „*réserve de bénéfice*“.

Die der Gesamtsumme dieser Verpflichtungen entsprechenden Werte sind, mit Ausnahme der Immobilien, in bestimmter, noch zu besprechender Weise sicherzustellen.

Ad a: Die „*réserve de garantie*“ entspricht ihrem Wesen nach der deutschen Betriebskaution.

Ad b: Die „*réserve mathématique*“ ist die Prämienreserve, die auch hier das Gros der Verpflichtung bildet.

Ad c: Die „*réserve de bénéfice*“, Gewinnreserve, ist ein neues Element, das vom Staat als sicherungsbedürftig befunden wurde. Schuld daran tragen die Akkumulationspolicen der Amerikaner, mit denen in Frankreich nicht die besten Erfahrungen gemacht wurden. Man will um allen Preis diesem Unwesen steuern und verlangt deshalb, dass ein „*compte individuel*“ jährlich genau aufzeichne und ausscheide, was jeder einzelnen Versicherung an Gewinn zugeteilt wird. Die Summe dieser „*compte individuel*“ muss sicher gestellt werden. Wir wollen hier nur beifügen, dass die Forderung des „*compte individuel*“ sich technisch nicht rechtfertigt, dass sie gegenteils einen Zustand schafft, der der Technik in vielen Fällen Hohn spricht. Es lassen sich sehr wohl Gewinnssysteme denken, da eine Gewinnreserve angesammelt wird, und zwar aus durchaus plausibeln, ja sogar unterstützungswerten Gründen. Man denke sich nur, dass eine Gewinnreserve angesammelt wird, um sich die *Konstanz in der Gewinnverteilung* auf Jahre hinaus zu sichern, statt jährlich nach dem jeweiligen Geschäftsergebnis zu verteilen. Es sind solche Reserven sogar sehr zu be-

grüssen, aber die französische Aufsichtsbehörde hat dafür ein taubes Ohr. Dass ferner, gerade bei einer Gegenseitigkeitsgesellschaft, die Einheit des Gesamtverbandes gestört und auseinander gerissen wird, rührt die Franzosen wenig.

Wir müssen uns nun fragen, für welche Versicherungen die *Prämienreserve* und der *jährliche Gewinnbetrag* in Frankreich zu hinterlegen sind.

1. Das französische Aufsichtsgesetz stellt diese Verpflichtung auf „*pour tout contrat souscrit ou exécuté en France et en Algérie*“¹⁾.

a) Als „*contrat souscrit*“ muss jeder in Frankreich durch Vermittlung des „*agent préposé à la direction des opérations pour la France et l'Algérie*“ abgeschlossene Vertrag betrachtet werden. Dieser Wortlaut deckt sich wörtlich mit der deutschen Bestimmung: „die in Deutschland abgeschlossenen Versicherungen“. Nur darf man für Frankreich nicht annehmen, dass auch solche Versicherungen unter das französische Gesetz fallen, die von einer in Frankreich wohnenden Person während eines Aufenthaltes in der Schweiz abgeschlossen werden und für welche die Prämien in der Schweiz entrichtet werden. Solche Versicherungen *dürfen*, im Gegensatz zum deutschen Gesetz, abgeschlossen werden und sind *schweizerische* Versicherungen, weil das französische Aufsichtsgesetz keine dem § 87 des deutschen Aufsichtsgesetzes analoge Bestimmung enthält. Die Franzosen fordern aber das Depot nicht nur für in ihrem Lande abgeschlossene Versicherungen, sondern noch für „*tout contrat exécuté en France et en Algérie*“. Diese Formulierung ist nun sehr weit und elastisch. Eine „*exécution du contrat*“, zu deutsch eine „Vertragserfüllung“, ist sowohl die Prämienzahlung, die Rentenzahlung als auch die Leistung der Versicherungssumme.

Dass Versicherungen, für welche die Prämien und Rentenzahlungen in Frankreich erfolgen, zum französischen Geschäft gezählt werden, somit depotpflichtig sind, wird man als richtig anerkennen. Damit ist zugleich gesagt, dass nach Frankreich *einwandernde* Versicherungen, für die dort auch die Prämien und Renten ausgerichtet werden, kraft dieser Bestimmung ohne weiteres zum französischen Geschäft übergehen. In der Praxis wird bereits in dieser Weise verfahren. Doch genügt die blossе Tatsache, dass ein Versicherungsnehmer in Frankreich domiziliert ist, oder während des Laufs der Versicherung dort Domizil nimmt, nicht, um seine Versicherung zum französischen Portefeuille zu zählen. Das französische Gesetz stellt nirgends auf das Domizil des Versicherungsnehmers ab. Es muss der Vertrag in Frankreich erfüllt werden, sei es durch

Zahlung der Prämie oder Ausrichtung der Renten in Frankreich. Ein Versicherungsnehmer kann daher sehr wohl in Frankreich wohnen, seinen Versicherungsvertrag aber im Ausland erfüllen. Für solche Verträge besteht gegenüber Frankreich keine Hinterlegungspflicht; umgekehrt sind Verträge in Frankreich depotpflichtig, die nur in Frankreich erfüllt werden, deren Versicherungsnehmer aber im Ausland wohnt.

Ganz bedenklich aber wird die Frage, wenn die Depotverpflichtung so weit ausgedehnt wird, dass für alle in Frankreich zu zahlenden Versicherungssummen, gleichviel wo der Vertrag abgeschlossen wurde und wo die Prämien bezahlt werden, die *Prämienreserve* und der *Gewinnbetrag* deponiert werden müssen. Man könnte vielleicht eine solche Forderung direkt ablehnen und geltend machen, eine Verpflichtung zur Zahlung der Versicherungssumme in Frankreich entstehe erst nach Eintritt des Versicherungsfalles. Dies ist aber nicht die Auffassung der französischen Aufsichtsbehörde. Als sie auf diese Fragen aufmerksam gemacht wurde, gab sie folgende Interpretation:

„Il y a lieu de considérer comme contrat *exécuté en France*, au sens de la loi du 17 mars 1905, tout contrat qui, d'après ses clauses et la commune intention des parties, comporte *une part quelconque d'exécution en France*.“

Unter „*clauses*“ sind natürlich auch die „*clauses bénéficiaires*“ verstanden und es kann keinem Zweifel unterliegen, dass diese Auslegung im Einklang steht mit der französischen Rechtsprechung, die den begünstigten Personen, sofern sie die Begünstigung angenommen haben, bereits während des Laufs der Versicherung gewisse Rechte zuerkennt und deshalb sucht, diese Rechte wirksam zu schützen.

Gleich wie im deutschen Aufsichtsgesetz, so vermischen wir auch im französischen eine Bestimmung, die über das Schicksal der „*ausgewanderten Versicherungen*“ sich ausspricht. Da es nicht heisst „*souscrits et exécutés*“, sondern „*souscrits ou exécutés*“ muss man annehmen, das französische Gesetz wolle die in seinem Lande abgeschlossenen Versicherungen ein für alle mal unter seiner Obhut behalten.

Die französische Aufsichtsbehörde hat jüngst einen solchen Fall entschieden. Ein Schweizer hatte in Paris mit einer schweizerischen Gesellschaft einen Lebensversicherungsvertrag abgeschlossen. Später kehrte er bleibend nach der Schweiz zurück. Er teilte dies der Gesellschaft mit und verlangte, dass seine Versicherung einer schweizerischen Agentur, bei der er fortan die Prämien zu zahlen wünschte, zugeteilt werde. Die Gesellschaft willigte ein, und als sie für diesen Vertrag die Prämienreserve vom französischen Register abschreiben wollte, erhob das Ministerium Einsprache

¹⁾ Art. 7. F. V. A.-G.

und forderte, dass für diese Versicherung die Prämienreserve deponiert bleibe resp. vermehrt werde, mit der Begründung, der Vertrag sei in Frankreich abgeschlossen und bleibe, trotz des Domizilwechsels und der Erfüllung in der Schweiz, ein französischer Vertrag. Aus dieser Entscheidung des französischen Ministeriums folgt zweierlei:

α) dass man selbst für Verträge, die in der Schweiz erfüllt werden und deren Versicherungsnehmer in der Schweiz wohnt, in Frankreich die Hinterlegung der Prämienreserve fordert,

β) dass die Willenserklärung des Versicherungsnehmers, seine Versicherung dem Schweizergeschäft zuzuteilen, ohne jede Bedeutung ist. Man geht eben davon aus, dass die Depotpflicht gegenüber dem Staat besteht und dieser sie ausdrücklich „pour tout contrat souscrit ou exécuté en France et en Algérie“ aufstellt¹⁾.

Wir verweisen zur Kritik auf das früher gesagte (A. III in fine).

II. Art und Weise der Hinterlegung.

Die Garantiereserve, die Prämienreserve und der jährliche Gewinnbetrag müssen, mit Ausnahme der Liegenschaften, in bestimmt vorgeschriebenen Werten beim französischen Trésor, der *Caisse des dépôts et consignations in Paris*, hinterlegt werden²⁾.

Die Gesellschaften müssen beim Handelsministerium die Liste der Werte, die sie für das Depot zu verwenden wünschen, vorlegen. Nachdem diese „déclaration des valeurs“ genehmigt ist, können die Titel hinterlegt werden. Inhaberpapiere, französische Rente und Hypotheken werden ohne weiteres³⁾ angenommen. Namenpapiere müssen vorerst noch auf die „Caisse des dépôts et consignations“ umgeschrieben werden.

Für die Aufbewahrung der Titel verlangt der Trésor:

- a) für französische Rente $\frac{1}{2} \text{ ‰}$,
- b) für in Frankreich quotierte Werte und ausländische Staatspapiere 1 ‰ ,
- c) für andere ausländische Papiere sogar $2\frac{1}{2} \text{ ‰}$ Aufbewahrungsggebühr.

Wenn aber die Gesellschaften eine Verpflichtung unterzeichnen, wonach sie selbst die Verwaltung der Titel (Zinsverfall, Auslosungen etc.) überwachen wollen, so dass der Staat nur noch die Titel zu hüten hat, so werden die Gebühren ermässigt auf

$\frac{1}{2} \text{ ‰}$ für Inhaberpapiere,

$\frac{1}{4} \text{ ‰}$ für Namenpapiere und französische Rente. Hypotheken sind gebührenfrei.

¹⁾ Art. 7 in fine F. V. A.-G.

²⁾ Art. 7 F. V. A.-G. und Dekret vom 25. Juni 1906.

³⁾ d. h., sofern sie materiell den sonstigen Vorschriften des Gesetzes entsprechen.

Man darf sich fragen, ob es recht und billig ist, für solche Depots, zu denen die Unternehmungen gezwungen sind, noch eine Hinterlagsgebühr zu verlangen. Wir halten das liberale Beispiel der deutschen Aufsichtsbehörde, die keinerlei Abgabe verlangt, für angemessener.

III. Zweck und Folgen der Hinterlegung.

Während sich das deutsche Aufsichtsamt durch eine Beschränkung der Dispositionsbefugnis über die hinterlegten Werte ein jederzeitiges Eingreifen sichert, nimmt der französische Staat die Titel in eigene Verwahrung. — Die blosse Tatsache der Hinterlegung verleiht, nach dem Wortlaut des Gesetzes, „privilege aux assurés sur lesdites valeurs pour les contrats souscrits ou exécutés en France et en Algérie“¹⁾.

Die Franzosen schaffen also durch ihr Gesetz vorerst ein öffentlich-rechtliches Kautionsverhältnis gegenüber dem Staat.

Gleichzeitig wird, im Gegensatz zum deutschen Gesetz, an den hinterlegten Werten nicht nur für den Konkursfall, sondern überhaupt, ganz allgemein ein Vorzugsrecht des Versicherten an den deponierten Werten geschaffen.

Dieses Privileg kann somit jederzeit, auch ausser Konkurs, von jedem Versicherten, sobald die Umstände dies erfordern, geltend gemacht werden.

C. Die Bestimmungen des italienischen Gesetzes.

Italien hat kein eigentliches Aufsichtsgesetz; besondere Vorschriften finden sich im allgemeinen Handelsgesetzbuch, dem Codice di commercio.

Laut Art. 145 dieses Gesetzes sind die inländischen Lebensversicherungsgesellschaften verpflichtet, $\frac{1}{4}$ der Prämieinnahme, die ausländischen Gesellschaften aber $\frac{1}{2}$ der Prämieinnahme in Italien, zuzüglich der Hälfte der Zinseneinnahme, in italienischen Rententiteln bei der *Intendenza di Finanza in Milano* zu hinterlegen.

Es wird also in Italien auf die Prämienzahlung im Inland abgestellt, aber sodann in technisch ganz roher Weise der Umfang der Depotpflicht festgestellt.

Für erlöschende oder aus Italien wegziehende Versicherungen darf, nach konstanter Praxis, bei einer allfälligen Depoterhöhung die Hälfte des Betrages der kumulierten Prämien, jedoch ohne Zinsenrechnung, in Abzug gebracht werden.

Wir fügen noch bei, dass Italien der erste Staat war, der das Bedürfnis empfunden hat, seine Versi-

¹⁾ Art. 7 F. V. A.-G. und Dekret vom 25. Juni 1906.

cherten gegenüber den Lebensversicherungsgesellschaften besonders zu sichern und zwar sowohl gegen einheimische wie ausländische Anstalten. Italien hat auch lange vor dem deutschen und französischen Gesetz die Deponierung eines Teils der Prämieinnahme verlangt.

D. Die Entwurfsbestimmungen für Österreich-Ungarn.

Bezüglich der Versicherungsgesellschaften sind zurzeit in Österreich noch eine Reihe gesetzlicher Bestimmungen, die in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen verstreut sind, in Geltung. Die wichtigste Verordnung ist die der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und der Finanzen vom 5. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 31 betreffend die Errichtung, die Einrichtung und die Geschäftsgebarung von Versicherungsgesellschaften.

Da aber gegenwärtig ein Entwurf vom April 1905 über ein Gesetz betreffend die Versicherungsanstalten vorliegt, ist es von grösserem Interesse, die Entwurfsbestimmungen zu kennen, als das noch geltende Recht zu erörtern.

§ 6 dieses Entwurfes macht die Bewilligung zum Geschäftsbetrieb ausländischer Gesellschaften von der Stellung einer angemessenen Sicherheit (Kautions) abhängig. Höhe und Zweck der Kautions, die Art der Leistung, sowie die Voraussetzungen für ihre Rückgabe sind jeweilen festzustellen. Wie uns die Motive zum Entwurf aber belehren¹⁾, hat die Kautions weder die Eigenschaft eines Sicherheits- noch eines Betriebsfonds; diese müssen in den übrigen Mitteln der Anstalt bereits vorhanden sein. Die Kautions ist als spezielle Widmung aufzufassen, durch welche die Verbindlichkeiten der Anstalt sowohl gegenüber dem Staat als den Versicherten sichergestellt werden. Eine Limitierung ihrer Höhe wird von Fall zu Fall vorgenommen. Für ausländische Anstalten wird aber diese Kautions „in der Regel in der Höhe der Prämienreserve der hierländischen Lebensversicherungsgeschäfte gefordert werden“²⁾. Wir haben somit auch in Österreich eine Depotverpflichtung in der Höhe der Prämienreserve, wobei nichts im Wege steht, dass die Verpflichtung über die Prämienreserve hinaus, als besondere Sicherheit gegenüber dem Staat, festgesetzt wird. Bemerkenswert ist, dass nicht bestimmt wird, für welche Versicherungen die Reserve eventuell hinterlegt werden muss. Es wird nur allgemein angedeutet: „für das hierländische

Lebensversicherungsgeschäft“. Was darunter verstanden wird, erfahren wir aus dem Gesetze nicht. Was als inländisches Geschäft zu betrachten ist, wird eben dann in den Kautionsurkunden speziell festgelegt werden. Diese Art der Lösung der Frage hat gewiss ihre Vorteile und wird, wenn sie von der Aufsichtsbehörde mit weiser Hand von Fall zu Fall entschieden wird, gewiss leichter den Schwierigkeiten der Praxis gerecht, als starre Gesetzesvorschriften.

Die in Rede stehende Kautions muss wie bisher mittels besonderer Widmungsurkunde bei einer Staatskasse hinterlegt werden¹⁾. Da sich aber der Stand dieser Kautions jährlich oder aber in gewissen Zeitabschnitten ändert, ist es unerlässlich, dass diese Urkunden zeitweise erneuert werden. — Nach den bisherigen Gebührenvorschriften müssten diese Urkunden oder deren Erneuerungen mit dem Urkundenstempel versehen werden, eine Ausgabe, welche die Versicherungsgesellschaften bei der Höhe der Beträge, auf welche die Widmungsurkunden lauten, in empfindlicher Weise belasten würde. Aus diesem Grunde und in Erwägung, „dass die Forderung einer Kautions lediglich aus öffentlichen Rücksichten gestellt wird, damit aber eine Belastung des Betriebes nicht verbunden sein soll“, schlägt der Entwurf vor, gleich wie die deutsche Praxis, *derartige Urkunden von jeder Stempelgebühr zu befreien*.

Zu gunsten der Versicherten wird im österreichischen Entwurf während des Laufs der Versicherung an der hinterlegten Kautions kein Privilegium geschaffen. Es wird nur für den Fall des Konkurses vorgesorgt²⁾. Mit der Konkursöffnung erlöschen alle Versicherungsverträge. Dafür bestimmt der § 115 des Entwurfes, dass im Konkurse die Prämienreserve eine besondere Masse zu bilden habe. Aus dieser werden befriedigt vorerst alle Forderungen auf fällige Versicherungskapitalien und auf die Prämienreserve für liquide Renten; sodann die Prämienreserve für die laufenden Verträge und erst in letzter Linie die Ansprüche der übrigen Konkursgläubiger. Die Stellung der Versicherten im Konkurse ist also im österreichischen Entwurfe ähnlich wie im deutschen Gesetze geordnet.

E. Schlussfolgerungen.

Vergleicht man nun die Bestimmungen insbesondere des deutschen und französischen Aufsichtsgesetzes

¹⁾ Bericht zum Gesetzesentwurf betreffend die Versicherungsanstalten, pag. 9.

²⁾ Ibidem pag. 33.

¹⁾ Bericht zum Gesetzesentwurf betreffend die Versicherungsanstalten, pag. 9.

²⁾ § 115/116 des Entwurfes und pag. 29 f. des Berichtes.

miteinander, so erkennt man sofort, dass die aufgestellten Verpflichtungen vielerorts kollidieren, dass insbesondere die Gesellschaften in die Lage kommen können, die Prämienreserve eventuell plus Gewinnbetrag für die gleiche Versicherung zweimal deponieren zu müssen. Zwei Beispiele mögen hierzu genügen.

Ein Elsässer schliesst in Strassburg zu gunsten seiner Tochter eine Rente ab. Die Tochter verheiratet sich nach Nancy und bezieht durch die dortige Agentur die Rentenbeträge. Der Vertrag ist zweifellos in Deutschland abgeschlossen, wird aber in Frankreich erfüllt.

Oder: der gleiche Vater schliesst in Strassburg eine Ablebensversicherung auf sein Leben zu gunsten seiner Tochter in Nancy ab. In Nancy werden auch die Prämien bezahlt. Der Vertrag ist sowohl bezüglich der Prämienzahlung, als der Zahlung der Versicherungssumme in Frankreich zu erfüllen, aber in Deutschland abgeschlossen.

In beiden Fällen könnten also die beiden Staaten auf Grund der Bestimmungen ihrer Aufsichtsgesetze die Deposition der Prämienreserve fordern. Es liegt somit ein internationaler Gesetzgebungskonflikt vor. Wie sich nun in solchen Konfliktfällen die Aufsichtsämter verhalten werden, ist mit Bestimmtheit nicht vorauszusehen. Doch wollen wir nicht unerwähnt lassen, dass die deutsche Aufsichtsbehörde bestrebt ist, hier in gerechter Weise den Verhältnissen Rechnung zu tragen. In einem ähnlichen Konfliktfall gegenüber Österreich hat sie erklärt¹⁾: „Trifft der Heimatstaat zur Vorsorge für seine Angehörigen besondere Vorschriften, deren Ausführung sich mit dem deutschen Gesetz nicht vereinbaren lässt, so muss der deutsche Gesetzgeber zurücktreten und nur Sorge tragen, dass seine Angehörigen nicht benachteiligt sind.“

Ganz anders dürfte sich die französische Aufsichtsbehörde verhalten. Sie wurde auf solche Konflikte aufmerksam gemacht, gab indessen in ihrer Antwort deutlich zu erkennen, dass sie auf ihrer Auslegung des Gesetzes beharre und fügte wörtlich bei: „*quelles que soient par ailleurs les conséquences que puisse entraîner cette exécution au regard des lois étrangères*“.

Dass bei einem solchen Verhalten einer Aufsichtsbehörde im internationalen Verkehr unerträgliche Zustände eintreten müssen, brauchen wir nicht noch auszuführen.

Wenn wir ferner die Gesamtheit der Verpflichtungen zur Prämienreservehinterlegung der schweizerischen Lebensversicherungsgesellschaften im Ausland ins Auge fassen, so liegt auf der Hand, dass dadurch eine ernstliche Schwächung der den schweizerischen

Versicherten noch übrigbleibenden Sicherheiten eintritt. Man beachte, dass im Ausland nicht nur die Prämienreserve, sondern noch besondere Kauttionen und der Gewinn hinterlegt werden müssen. Diese beiden letztern Posten sind aber in der Regel nicht das Produkt des sehr teuren Auslandsgeschäfts, sondern entstammen der soliden Schweizerbasis. Die Versicherungsunternehmungen werden tatsächlich nach den verschiedenen Ländern aufgeteilt und man wird sich nicht darüber täuschen wollen, dass das, was einmal im Ausland hinterlegt ist, für die schweizerischen Versicherten so gut wie nicht mehr zu haben ist.

Man beachte weiter, sowohl nach dem deutschen Gesetz, wenn man es wörtlich auslegt (vide A. III in fine), als nach dem französischen Gesetz (vide B. I in fine) können schweizerische Gesellschaften in den Fall kommen, für Versicherungen, die in der Schweiz erfüllt werden und deren Versicherungsnehmer in der Schweiz wohnt, die Prämienreserve im Ausland hinterlegen zu müssen.

Auch von andern Gesichtspunkten aus betrachtet, ist die Lage der schweizerischen Gesellschaften gegenüber dem Ausland nicht befriedigend. Ohne Berücksichtigung der technischen Grundlagen wird die Einheit der Gesellschaften zerstört und die ihnen eigenartigen Funktionen werden ihnen auch da, wo technische Gründe nicht dagegen sprechen, nicht belassen. Auch die Rechtslage der *schweizerischen Versicherten* gegenüber den Versicherungsanstalten ist keine günstige. Während Franzosen und Deutsche und später auch die Österreicher, im Konkurse ein Privileg an der Prämienreserve haben, fehlt den Schweizern ein solches Recht.

Wenn also eine schweizerische Anstalt in Konkurs käme, so wären die deutschen und französischen Versicherten privilegiert, die Schweizer selbst aber nicht.

Im Konkurs einer deutschen oder französischen Versicherungsunternehmung genossen aber auch die Schweizer das Konkursprivileg im Ausland. Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, wäre also derjenige, der sich bei einer französischen oder deutschen Gesellschaft versichert, besser gestellt, als bei einer eigenen, einheimischen Anstalt. Es wird dieses Argument auch tatsächlich gegen die schweizerischen Unternehmungen ausgebeutet. Schon im Interesse der schweizerischen Versicherten und auch der Konkurrenzfähigkeit der schweizerischen Gesellschaften muss hier von Bundesaufsichts wegen Wandel geschaffen werden, um so mehr, als die Gesellschaften dies selbst wünschten.

Nach alledem ist die Frage wohl berechtigt, ob durch die ausländische Gesetzgebung nicht Zustände geschaffen worden sind, die unsere ernste Aufmerksamkeit verdienen und eine Abänderung des schweizerischen Aufsichtsgesetzes und der Kautionsvorschriften

¹⁾ Veröffentlichungen des kaiserl. Aufsichtsamtes, VI, pag. 64.

im Interesse der schweizerischen Versicherten und auch der schweizerischen Anstalten gebieterisch fordern.

Man hat bereits da und dort Stimmen vernommen, die zu gleichen Massnahmen gegenüber dem Ausland aufforderten. Die Schweiz hat auch bereits von Gesellschaften, deren Beaufsichtigung infolge der örtlichen Entfernung besondere Schwierigkeiten verursacht, die Hinterlage der vollen Prämienreserve für die in der Schweiz laufenden Versicherungen verlangt. Für eine intensivere Sicherung, für die bei ausländischen Gesellschaften versicherten schweizerischen Staatseinwohner sollte allgemein gesorgt werden. Es ist aber, beiläufig bemerkt, nicht einzusehen, weshalb, wenn man überhaupt auf diese Weise vorgehen will, besondere Massnahmen nur gegenüber den Lebensversicherungsanstalten ergriffen werden sollten; auch bei andern Versicherungszweigen stehen ähnliche vitale wirtschaftliche Interessen auf dem Spiel, die eine besondere Sicherung erheischen. Wir müssen aber gestehen, dass wir ein sofortiges, rigoroses Vorgehen des schweizerischen Versicherungsamtes nicht begrüssen könnten. Die Lage der schweizerischen Gesellschaften würde dadurch nicht verbessert. — Das eidgenössische Versicherungsamt hat es verstanden, durch ernste und zuverlässige Arbeit die Staatsaufsicht nicht nur im Interesse der Versicherten auszuüben, sondern sie auch in den Dienst des gesamten Versicherungswesens, und damit auch der beaufsichtigten Unternehmungen zu stellen. Von diesem durch die schweizerische Staatsaufsicht geschaffenen und erprobten Grundsatz sollte die schweizerische Aufsichtsbehörde ohne Not nicht abgehen. Sagen wir hier: *Fides præteriti, spes futuri*.

Wir glauben, die Schweiz sollte, bevor sie weiter geht, es nicht unversucht lassen, einen Ausgleich und zugleich eine Milderung der bereits bestehenden Gegensätze der ausländischen Versicherungsgesetzgebung zu bewirken. Man kann sich bei näherem Studium dieser Fragen kaum des Eindruckes erwehren, dass jeder Staat nur darauf ausgeht, für seinen Interessenkreis das Scherflein ins Trockene zu bringen. Dabei sucht jeder möglichst viel zu erhalten. Um die Interessen des Nachbarlandes kümmert man sich nicht und an das Wohl und an eine rationelle Fortentwicklung und Förderung der Gesellschaften denkt erst recht niemand. Da könnten doch gewiss durch Staatsverträge geordnete Zustände geschaffen werden¹⁾. Gleich wie man sich über eine einheitliche Rechnungslegung einigt, kann man sich darüber klar werden, was als *inländisches* und was als *ausländisches* Geschäft zu betrachten ist. Sobald man von einer gleichen Grundlage ausgeht, kommt

¹⁾ Vergl. Motive zum deutschen Entwurf eines Versicherungsaufsichtsgesetzes, pag. 94. Ebenso: *Rehm*, Das Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen, pag. 333.

kein Land zu kurz und die Interessen der Versicherten bleiben stets gewahrt. Man könnte dabei sich von verschiedenen Gesichtspunkten leiten lassen:

a) Man stelle ab auf den *Ort des Abschlusses des Vertrages*. Das „Einwandern“ und „Auswandern“ von laufenden Versicherungen wäre dann nicht zu berücksichtigen. Dieses Prinzip hätte den Nachteil, dass die Versicherungen der in einem Lande domizilierten Versicherungsnehmer der gleichen Gesellschaft nicht gleich zu behandeln wären.

Für die Versicherung eines Schweizers, der im Ausland die Versicherung abgeschlossen hat, müsste, selbst wenn er später in seine Heimat zurückkehrt, die Prämienreserve fortwährend in Deutschland deponiert werden. Oder

b) Man stelle ab auf das *Domizil des Versicherungsnehmers* und man verlange die Hinterlegung der Prämienreserve für eine Versicherung nur in dem Land, in dem der Versicherungsnehmer domiziliert ist. Je nachdem somit ein Versicherungsnehmer von einem Land ins andere übersiedelt, wäre die Prämienreserve für seine Versicherung zu ergänzen resp. abzuziehen. Diese Lösung wäre wohl die natürlichste. Die Pflicht zur Deponierung der Prämienreserve richtete sich nach dem Rechte des Landes, dem der Versicherungsnehmer auch für seine sonstigen Rechtsbeziehungen unterworfen ist. Oder

c) Endlich könnte man auch auf den *Ort der Prämienzahlung* abstellen. Da indessen der Ort der Prämienzahlung oft von ganz nebensächlichen Momenten abhängig sein kann, so wäre dies nicht empfehlenswert.

Wir wollen damit nur andeuten, dass sich sehr wohl gemeinsame Grundsätze aufstellen lassen, die zugleich die Interessen der Versicherungsnehmer eines jeden Landes sichern, die Rechte der Nachbarländer aber nicht beeinträchtigen und insbesondere die Versicherungsunternehmungen nicht ungebührlich belasten. Eine solche radikale Aufteilung der Prämienreserven nach Ländern wünschen wir zwar nicht, sie wäre aber immerhin dem gegenwärtigen Zustand, da für die gleiche Versicherung unter Umständen die Prämienreserve doppelt deponiert werden muss, vorzuziehen.

Aber warum, darf man sich fragen, müssen die Prämienreserven nach Ländern aufgeteilt werden? Kann es nicht genügen, dass in jedem Lande, oder doch in gewissen Verbandsstaaten, *alle* Versicherungsnehmer der einheimischen Anstalten durch Privilegien gleichgestellt werden? Wäre eine Einigung in diesem Sinne zwischen Deutschland, Frankreich, Österreich und der Schweiz unmöglich? Ist es notwendig, dass eine Gesellschaft drei- und viermal beaufsichtigt wird und ihre Reserven zersplittert werden? Es scheint

fast, als ob die Aufsichtsämter sich gegenseitig misstrauten. Wie sehr in der Theorie die Internationalität des Versicherungsbetriebes als notwendig und förderlich anerkannt wird, so sehr herrscht in der Praxis die Tendenz zur Nationalisierung. Die Aufsichtsgesetze

von Deutschland und Frankreich stehen ganz auf diesem Boden. Andere werden ihnen notgedrungen nachfolgen, wenn man nicht auf dem Wege einer internationalen Einigung wieder einer liberaleren Auffassung zum Durchbruch verhilft.

Zur mathematischen Theorie der Versicherung verbundener Leben.

Von Dr. J. Riethmann.

Die vorliegende Arbeit ist auf eine Anregung von Dr. Schaertlin entstanden.

1. Sie beschäftigt sich mit der Untersuchung der Zusammenhänge der Versicherungswerte unter der Annahme, dass die Sterblichkeit der verbundenen Leben, oder, konkreter ausgedrückt, der Männer und Frauen, vom Zivilstand abhängig sei. Wir wollen, mit andern Worten, die Tatsache berücksichtigen, dass die Sterblichkeitsverhältnisse verhehlichter und unverhehlichter Personen verschieden sind. Dass derartige Unterschiede bestehen — und zwar in ziemlich hohem Masse — beweist eine Schrift „Über die Sterblichkeit unter den Rentnern nach den Erfahrungen der Germania, Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Stettin“¹⁾, wo auf Seite 8 die Sterblichkeit der weiblichen Rentner nach dem Familienstand (ledig, verheiratet, verwitwet und geschieden) angegeben ist. Leider sind diese Sterbenswahrscheinlichkeiten für 5jährige Altersgruppen zusammengefasst und fehlen mangels genügend zahlreichen Beobachtungsmaterialies für die Männer nach ihrem Familienstand überhaupt, so dass diese Daten einstweilen noch nicht als numerische Illustration der nachstehend gefundenen Resultate dienen können. In einer Arbeit von A. Hewat und J. Chatham „Über die Erfahrungen der Witwenkassen der schottischen Banken“ (J. I. A. XXXI) finden sich auf Seite 439 die ausgeglichenen „Zentralen Sterbeverhältnisse“ lediger und verheirateter Männer, verheirateter und verwitweter Frauen. Der Umstand, dass das Beobachtungsmaterial nicht sehr umfangreich ist und die verwitweten Männer mit den verheirateten in eine Gruppe zusammengefasst wurden, veranlasst uns indessen, von einer Benutzung der Zahlen für numerische Berechnungen abzusehen.

In besonderen Fällen wird auch der Versicherungstechniker die oben erwähnten Unterschiede¹⁾ nicht ausser acht lassen dürfen, namentlich dann nicht, wenn es sich, wie z. B. bei Witwenkassen, Rentenversicherungen etc., um möglichst gute Annäherung an den wahrscheinlichsten Fall handelt.

2. Zweifellos haben die Begriffe „Sterblichkeit des Mannes in der Ehe“ und „Sterblichkeit des Mannes ausser der Ehe“ eine selbständige Bedeutung und Existenzberechtigung. Ebenso, wie man von der Sterblichkeit gewisser Berufsklassen, der Bewohner eines Landes, der Angehörigen eines gewissen Dienstes (z. B. eines Fabrikbetriebes) spricht, kann man offenbar auch sprechen von der Sterblichkeit „Verheirateter“ und „Unverheirateter“.

Bezeichnen wir beispielsweise die Sterbenswahrscheinlichkeit eines verheirateten Mannes vom Alter x (das Alter der Frau soll hierbei ohne Belang sein) mit q_x^v , so ist q_x^v die Wahrscheinlichkeit, dass ein x jähriger, verheirateter Mann im Laufe des nächsten Jahres stirbt, ohne dass er aus dem Zustand des Verheiratetseins ausgetreten ist. Das Nichtaustreten aus diesem Zustande kann z. B. dadurch bewirkt worden sein, dass die Frau nicht gestorben ist, oder dass sich der Mann nach dem Hinschiede der Frau sofort wieder verheiratet hat. Entsprechend dieser Auffassung werden bei der Berechnung der Werte von q_x^v aus der Erfahrung über Verheiratete diejenigen Männer, welche ihre Frauen verlieren, als aus der Beobachtung Ausscheidende zu behandeln sein.

Der Begriff „unabhängige Wahrscheinlichkeit“, der sich im ersten Augenblick aufzudrängen scheint, kann

¹⁾ Stettin, Juni 1907, L. Pasenow.

¹⁾ Vergl. auch Karup: Die Finanzlage der Gothaischen Staatsdiener-Witwen-Societät am 31. Dezember 1890, pag. 69 und 71.